



Förderverein der Gartenarbeitsschule Reinickendorf e.V.

Satzung

Präambel

Die Gartenarbeitsschule Reinickendorf ist ein geschichtsträchtiger Erlebnispark mit eigenem Arboretum, unter Einbeziehung ökosozialer und naturschützender Aspekte. Als denkmalgeschützter Ort mit einer vielfältigen Vergangenheit, ist sie eine besondere Gartenarbeitsschule, die sowohl gesellschaftswissenschaftliches als auch naturwissenschaftliches Arbeiten von Schülern und Schülerinnen auf dem Gelände ermöglicht. Der Garten ist ca. 13 ha groß, sehr vielfältig strukturiert und wurde bereits von 1956 – 1996 als Gartenarbeitsschule genutzt.

Nach der Wiedereröffnung im Jahr 2018 dient das übrig gebliebene Gelände wieder als Gartenarbeitsschule der Umweltbildung von Schulen und interessierten Jugend- und Kindergruppen.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 03.03.2022 gegründete Verein führt den Namen Förderverein der Gartenarbeitsschule Reinickendorf und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein lässt sich beim Amtsgericht Berlin nach der Gründungsversammlung mit der unterzeichneten Gründungssatzung als „Förderverein der Gartenarbeitsschule Reinickendorf“ ins Vereinsregister eintragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere durch materielle und personelle Förderung der vielfältigen Arbeit im Bereich der Umweltbildung in der Gartenarbeitsschule Reinickendorf sowie deren Erhalt und Weiterentwicklung zum Naturerlebnispark und Bildungsort mit ökosozialer und naturschützender Ausrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Das Vermögen und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin/dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände bei zweimaliger erfolgloser Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche. Es erfolgen keine Rückzahlungen von Beiträgen oder Spenden. Der Verein kann rückständige Mitgliedszahlungen fordern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Anträge sind vorher zu stellen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer/innen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Jährlich bis spätestens zum 31. März findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich (Postweg bzw. E-Mail) einzuladen sind.

Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt, vom Vorstand einberufen werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes
4. Wahl von mindestens einem/r Kassenprüfer/in
5. Änderung der Satzung
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge. Die Mitgliederversammlung entscheidet über von Mitgliedern eingereichte Anträge nur, wenn diese binnen einer Frist von 2 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vorliegen.
8. Auflösung des Vereins
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die beiden Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand aus dem/der Schriftführer/in und bis zu 4 Beisitzer/innen. Mithin wird der Verein auch durch die Mehrheit des Vorstandes vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit abwählen.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Das frei gewordene Vorstandsamt fällt bis zur Neuwahl an den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand ist jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur erweiterten Vorstandssitzung wird mindestens 2 Wochen vorher durch einen der beiden Vorsitzenden eingeladen.
5. Im erweiterten Vorstand übernehmen Beisitzer und Schriftführer vom Vorstand übertragene Aufgaben, um diesen in verschiedenen Bereichen zu entlasten.
6. Über Ausgaben beschließt bei
 - Einzelbeträgen bis € 100,-- die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister.
 - Einzelbeträgen bis € 250,-- der Geschäftsführende Vorstand mit Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder.
 - Einzelbeträgen bis € 500,-- der Erweiterte Vorstand mit Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder desselben.
 - Einzelbeträge über € 500,-- der Erweiterte Vorstand mit Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder desselben. Alle vorgenannten Beträge sind Bruttobeträge einschließlich etwaiger Nebenkosten. Die Abstimmung über Ausgaben darf auch per Umlaufverfahren durchgeführt werden. Ein Antrag gilt dann als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs mit „ja“ stimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:

1. Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Zusammenarbeit mit der Gartenarbeitsschule Reinickendorf
3. Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Reinickendorf
4. Einladung zur Mitgliederversammlung
5. Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

1. Zusammenarbeit mit der Gartenarbeitsschule Reinickendorf
2. Übernahme von Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes zu dessen Entlastung. Diese werden von mindestens einem der beiden Vorsitzenden im Bedarfsfall an ein Mitglied des erweiterten Vorstandes delegiert.

§ 11 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahre mindestens eine/n Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kosten und Belege.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden ordnungsgemäß protokolliert. Zu Beginn jeder Versammlung wird ein Protokollant gewählt, der das Protokoll zur Unterzeichnung dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 4 Wochen vorlegt. Alle Mitglieder erhalten das vom Schriftführer und Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gartenarbeitsschule Reinickendorf Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.